

**Sitzungsvorlage DS 2015/094**

Städt. Entwässerungseinrichtungen  
Gerhard Engele  
Birgit Boneberger  
(Stand: **25.03.2015**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Ausschuss für Umwelt und Technik  
als Betriebsausschuss Städt.**

**Entwässerungseinrichtungen**

öffentlich am 15.04.2015

**Gemeinderat**

öffentlich am 27.04.2015

**Änderung der Abwassersatzung  
- Satzungsrechtliche Festlegung der Abwassergebühren als  
grundstücksbezogene Benutzungsgebühren**

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzung zur Abwassersatzung wird entsprechend Anlage 1 beschlossen.

## **Sachverhalt:**

Durch das KAG-Änderungsgesetz vom 04.05.2009 (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG) wurde bestimmt, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- oder Teileigentums auf dem Wohnungs- oder Teileigentum ruhen. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren sind unter anderem die Abwassergebühren.

Eine solche Regelung war nur für grundstücksbezogene Benutzungsgebühren möglich, weil hier der erforderliche Bezug zum Grundstück hergestellt ist. Die zunehmende Insolvenz von Privatpersonen führt bei den Kommunen in dem Bereich Abwasserversorgung zu erheblichen Gebührenaufschlägen. Dem soll in Zwangsversteigerungsverfahren durch die Bevorrechtigung der grundstücksbezogenen Gebührenforderungen als öffentliche Last entgegengewirkt werden.

Bislang ist noch offen, ob diese gesetzliche Regelung nach § 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG ausreichend ist, oder ob es noch einer zusätzlichen satzungsmäßigen Ausgestaltung bedarf. Diese klarstellende Regelung wurde vom Gemeinderat in die Musterabwassersatzung übernommen. Es wird aber davon ausgegangen, dass Abwassergebühren ohne Weiteres in Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet werden können, da der Gebührengegenstand das Grundstück und Gebührenschuldner der Grundstückseigentümer ist.

Um sicher zu gehen, dass keine Probleme bei der Anmeldung von Abwassergebühren bei Zwangsversteigerungsverfahren auftreten, wird in die Paragraphen 38 und 38a der Abwassersatzung der Stadt Ravensburg der entsprechende Passus aus der Musterabwassersatzung aufgenommen.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Änderungssatzung zur Abwassersatzung